



**Satzung zur Gewährung einer Ehrenamtsprämie für die
Mitglieder der Einsatzabteilung in der freiwilligen
Feuerwehr
der Stadt Flörsheim am Main**

Prämiensatzung der Feuerwehr

Satzung zur Gewährung einer Ehrenamtsprämie für die Mitglieder der Einsatzabteilung in der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Flörsheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main am 25.08.2011 folgende

SATZUNG ZUR GEWÄHRUNG EINER EHRENAMTSPRÄMIE FÜR DIE MITGLIEDER DER EINSATZABTEILUNG IN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER STADT FLÖRSHEIM AM MAIN (PRÄMIENSATZUNG DER FEUERWEHR)

beschlossen:

§ 1 GRUNDSÄTZE

- (1) Als Anerkennung für ihre ehrenamtlichen Leistungen und zur allgemeinen Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfeleistungen und des Katastrophenschutzes erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr Flörsheim am Main eine jährliche Ehrenamtsprämie als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG.
- (2) Die Ehrenamtsprämie wird aktiven Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie an Arbeitseinsätzen zur Instandhaltung, Wartung und Pflege von Fahrzeugen, Geräten, technischen Einrichtungen und Gebäuden gewährt.
- (3) Von der Zahlung einer Ehrenamtsprämie sind der/die Stadtbrandinspektor/-in, der/die stellvertretende Stadtbrandinspektor/-in, der/die Wehrführer/-in, der/die stellvertretende Wehrführer/-in, der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Flörsheim am Main ausgenommen, sofern Sie eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe enthalten.

§ 2 BEREITSTELLUNG VON HAUSHALTSMITTELN

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Vorschlag des Kämmers in der Haushaltssatzung der Stadt Flörsheim am Main über den im jeweiligen Haushaltsjahr bereitzustellenden Gesamtbetrag für die Gewährung einer Ehrenamtsprämie. Der Kämmerer setzt sich über die Höhe des Gesamtbetrages mit dem/der Stadtbrandinspektor/-in ins Benehmen.
- (2) Die bereitgestellten Haushaltsmittel sind im Budget 03.30.01 „Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz; Rettungsdienste“ des Haushaltplanes des Stadt Flörsheim am Main darzustellen.

- (3) Über die Verwendung der Haushaltsmittel für die Ehrenamtsprämie hat der/die Stadtbrandinspektor/-in einen jährlichen Nachweis zu führen.

§ 3 HÖHE DER INDIVIDUELLEN EHRENAMTSPRÄMIE

- (1) Die jährliche Festsetzung der Ehrenamtsprämie für einen aktiven Feuerwehrangehörigen ermittelt sich über ein einsatzbezogenes Punktesystem für die
- Beteiligung an Einsätzen
 - Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
 - Teilnahme an Arbeitseinsätzen
 - Teilnahme an sonstigen vom Wehrführerausschuss bestimmten Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Flörsheim am Main.
- (2) Zur Berechnung der Ehrenamtsprämie kann nur die Teilnahme an solchen Einsätzen, Maßnahmen oder sonstigen Veranstaltungen herangezogen werden, die in entsprechenden Teilnehmerlisten oder anderer geeigneter Form dokumentiert und von dem/der jeweiligen Wehrführer/-in oder dessen Stellvertreter/-in unterzeichnet bzw. bestätigt ist.
- (3) Die unterschiedlichen Teilnahmen sind in ihrer Wertigkeit so zu gewichten, dass zwischen Einsätzen nach einer Alarmierung und sonstigen Teilnahmen unterschieden wird.
- (4) Die Höhe der individuell erreichten Punktzahl eines aktiven Feuerwehrangehörigen ermittelt der/die Stadtbrandinspektor/in für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres durch die Auswertung der jeweiligen Teilnehmerlisten.
- (5) Die Wertigkeit eines Prämienpunktes, der für alle zu berücksichtigenden aktiven Feuerwehrangehörigen einheitlich im jeweiligen Haushaltsjahr anzuwenden ist, errechnet sich mittels Division des jährlichen Haushaltsansatzes durch die von allen Aktiven erreichte Gesamtpunktzahl.
- (6) Weitergehende Einzelheiten zur Festsetzung der Ehrenamtsprämie regelt der Wehrführerausschuss.

§ 4 WEGFALL DER EHRENAMTSPRÄMIE

- (1) Die Zahlung der Ehrenamtsprämie entfällt, wenn der aktive Feuerwehrangehörige im maßgebenden Zeitraum seinen satzungsgemäßen Dienst nicht in der überwiegenden Zeit wahrgenommen hat. Über das Entfallen im Einzelfall entscheidet der Wehrführerausschuss auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors oder der Stadtbrandinspektorin.
- (2) Auf Vorschlag des jeweiligen Wehrführers oder der Wehrführerin kann der Wehrführerausschuss einem aktiven Feuerwehrangehörigen aus wichtigen Gründen (z.B. unzuverlässige Dienstführung, Nichteinhalten der jährlichen Mindestausbildungsstunden, keine Teilnahme an Arbeitseinsätzen usw.) die Auszahlung der Ehrenamtsprämie versagen.
- (3) Weitere Einzelheiten zum Versagen der Ehrenamtsprämie kann der Wehrführerausschuss festlegen.

§ 5 FESTSETZUNG UND AUSZAHLUNG DER EHRENAMTSPRÄMIE

- (1) Die von den einzelnen aktiven Feuerwehrangehörigen erreichte Ehrenamtsprämie wird durch den Wehrführerausschuss auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors oder der Stadtbrandinspektorin bis spätestens zum 31. März des darauf folgenden Jahres schriftlich festgestellt.
- (2) Die Auszahlung der einzelnen Prämien hat unmittelbar im Anschluss an die Feststellung des Wehrführerausschusses durch den/die Stadtbrandinspektor/-in unbar über die Stadtkasse als einmaliger Betrag zu erfolgen.
- (3) Die Höhe der auszahlenden Ehrenamtsprämie wird auf einen jährlichen Höchstbetrag von 480,- € begrenzt.

§ 6 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Prämiensatzung der Freiwilligen Feuerwehr tritt am Tag nach der Amtlichen Bekanntmachung erstmalig in Kraft.
- (2) Die Höhe der Ehrenamtsprämie im Jahr 2011 richtet sich nach den Einsätzen, Teilnahmen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Arbeitseinsätzen und sonstigen Veranstaltungen, die nach dem 01. Januar 2011 durchgeführt wurden.
- (3) Nach einem Zeitraum von drei Jahren seit Inkrafttreten ist der Stadtverordnetenversammlung durch den/die Stadtbrandinspektor/-in ein Erfahrungsbericht vorzulegen.

Flörsheim am Main, den 26.08.2011

gez.
Michael Antenbrink
Bürgermeister